

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2010/9/29 2009/10/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2010

## Index

L92056 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Steiermark  
10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

SHG Stmk 1998 §1 Abs3;

SHG Stmk 1998 §28a Abs1;

SHG Stmk 1998 §4 Abs1;

SHG Stmk 1998 §5 Abs1;

SHG Stmk 1998 §8 Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGG §67;

1. VwGG § 42 heute
  2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
  5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
  6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 67 heute
  2. VwGG § 67 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  3. VwGG § 67 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.2013

## Rechtssatz

Bei der Hilfestellung ist situationsbezogen auf eine aktuelle Notlage abzustellen; frühere nicht genutzte oder zukünftige Möglichkeiten des Hilfeempfängers haben grundsätzlich außer Betracht zu bleiben; ein allfälliges Verschulden des Hilfeempfängers an der eingetretenen Notlage ist an sich ohne Belang. Dieser Grundsatz ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 Stmk SHG 1998 (Sozialhilfestellung zur Beseitigung einer bestehenden oder Abwendung einer drohenden Notlage), § 4 Abs. 1 legcit (Anspruch auf Hilfestellung für Personen, die den Lebensbedarf nicht aus eigenen Mitteln und Kräften decken können) und § 5 Abs. 1 legcit (Hilfestellung nur soweit, als das Einkommen und das verwertbare Vermögen des Hilfeempfängers nicht ausreichen). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz für Fälle in denen trotz Absehbarkeit der künftigen Hilfsbedürftigkeit auf den Pflichtteil verzichtet wurde, sieht das Stmk SHG 1998 nicht vor. Bei der Hilfestellung ist situationsbezogen auf eine aktuelle Notlage abzustellen; frühere nicht genutzte oder zukünftige Möglichkeiten des Hilfeempfängers haben grundsätzlich außer Betracht zu bleiben; ein allfälliges Verschulden des Hilfeempfängers an der eingetretenen Notlage ist an sich ohne Belang. Dieser Grundsatz ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen des Paragraph eins, Absatz 3, Stmk SHG 1998 (Sozialhilfestellung zur Beseitigung einer bestehenden oder Abwendung einer drohenden Notlage), Paragraph 4, Absatz eins, legcit (Anspruch auf Hilfestellung für Personen, die den Lebensbedarf nicht aus eigenen Mitteln und Kräften decken können) und Paragraph 5, Absatz eins, legcit (Hilfestellung nur soweit, als das Einkommen und das verwertbare Vermögen des Hilfeempfängers nicht ausreichen). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz für Fälle in denen trotz Absehbarkeit der künftigen Hilfsbedürftigkeit auf den Pflichtteil verzichtet wurde, sieht das Stmk SHG 1998 nicht vor.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009100198.X02

## Im RIS seit

28.10.2010

## Zuletzt aktualisiert am

21.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)